

**Antrag:** Es wird gem. Art. 267 AEUV beantragt, per Vorabentscheid durch den EuGH folgende Frage klären zu lassen: Ist es mit Unionsrecht vereinbar, daß ein aufgrund der Aufhebung von § 15 GVG im Jahre 1950 nachweisliches Nicht-Staatsgericht (hier: Amtsgericht Landshut, DUNS-Nr. 312582407), dem sich ein sog. Beschuldiger dezidiert nicht freiwillig unterstellt hat und das daher für ihn aus seiner Sicht gar nicht zuständig ist, über einen Menschen verhandeln will, der erklärte, keine Person zu sein und nicht Treuhänder einer Person, sondern ausschließlich ihr Begünstigter?

**Begründung:**

Erhellend ist OLG Oldenburg (Beschluß vom 17. März 2011) mit Geschäftszeichen Az. 8 U 139/10. Darin heißt es: „*Die Beklagte kann sich als Geschäftsbank nicht auf die für **nichtstaatliche Gerichte** geltenden Grundsätze berufen. Solche Gerichte etwa von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind zwar nicht grundsätzlich verboten. Ihre Einrichtung - aufgrund Gesetzes - und ihr Tätigwerden erfordern aber einen Mitwirkungs- und **Unterwerfungsakt des/der Betroffenen und die Einhaltung rechtsstaatlicher Mindeststandards** etwa durch die Bestellung neutraler Richter. Das alles ist hier nicht gegeben.*“

Selbst ein OLG der BRD räumt also ein, es bedürfe eines Unterwerfungsaktes eines Betroffenen sowie die Einhaltung sog. rechtsstaatlicher Mindeststandards, damit ein nichtsstaatliches Gericht ordnungsgemäß über diesen entscheiden darf. Dies ist hier jedoch nicht gegeben. Der Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza unterwarf und unterwirft sich dem Unternehmen „Amtsgericht Landshut“ nicht. Es verweigert auch die Antwort auf die Fragen, ob es über Menschen verhandeln bzw. diese gar verurteilen darf, ob es bzw. ob die dortigen Richter/-innen persönlich unlimitiert und unverjährbar haften, und ob dies unter Vorlage korrekt unterschriebener Originalurkunden bewiesen werden kann. Da das Amtsgericht Landshut diese Argumente nicht berücksichtigend zur Kenntnis nehmen möchte, ist die Vorabentscheidung durch den EuGH zwingend geboten.

Die Nicht-Staatlichkeit ist auch herleitbar über die Tatsache des vom SHAEF-Oberbefehlshaber Eisenhower am 19.09.1945 per **Proklamation Nr. 2** ins Leben gerufenen, bloßen Verwaltungsgebiets bzw. -konstrukts „Bayern“. Bayern wird ihr zufolge nur als Staat **bezeichnet**, ohne also völkerrechtlich einer zu sein. Hieran hat sich bis heute nichts geändert.

Die am 28.10.2015 als Richter agieren wollende Person weigert sich, ihren Amtsausweis (also nicht lediglich ihren Dienstaussweis, der lediglich eine Firmenzugehörigkeit belegen würde) oder ihre Bestallungsurkunde vorzulegen.

Die Person kommt auch nicht der Aufforderung nach, den Nachweis zu erbringen, die nötige Zulassung der Alliierten zu besitzen. Doch im **Gesetz Nr. 2 der Militärregierung** [für]

**Deutschland** lautet der **Artikel V** unter **Ziffer 8**:

„Niemand ist befähigt als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt zu amtieren bis er den folgenden Eid leistet: (...)“.

Und **Ziffer 9** lautet: „Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.“

Ebenso wird kein Nachweis erbracht, wonach jenes Gesetz Nr. 2 obsolet sein sollte und wodurch es ggf. ersetzt worden wäre.

Neben der Tatsache der Nichtstaatlichkeit des Amtsgericht Landshut ist damit auch erwiesen, daß die als Richter agieren wollende Person in Wahrheit nicht als Richter über den Mann amtieren darf. Überdies wurde nach Naturrecht ohnehin niemand geschädigt, verletzt oder Schlimmeres. Der Mann ralph bernhard weist aber alle Machenschaften zur Gängelung und Unterjochung zurück. Er lehnt freiwillige Gerichte, Sondergerichte, Standgerichte, Handelsgerichte, Firmengerichte und Privatgerichte und dergleichen im zugrundeliegenden Fall konsequent und unwiderruflich ab.